

Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz

Naturpark-Mittelschule Nötsch

Projekt: Generalsanierung Mittelschule Nötsch

Standort: Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

Architektur: DI Werner Thurner

Visualisierung: Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 3 – Mag. (FH) Nelwek



Beschreibung:

Das Bestandsobjekt der Mittelschule Nötsch im Gailtal wurde einer Generalsanierung unterzogen. Während der Bauphase wurden die Schüler der MS Nötsch gemeinsam mit den Schülern der Expositur Bad Bleiberg im ehemaligen Mittelschulgebäude Bad Bleiberg beschult. Nach Fertigstellung der neuen Mittelschule werden nun alle Schüler in der acht-klassigen Mittelschule Nötsch unterrichtet. Ein ökonomisch-optisches Highlight ist die Anbringung der Holzschindelfassade. Im Zuge der Generalsanierung wurde die Schule auf den neuesten Stand der Technik inkl. digitaler Tafeln gebracht und wurde auch eine PV-Anlage installiert.

Ansprechperson für Rückfragen: Mag. (FH) Daniela Nelwek



Hochwassergefahr, Überflutungsflächen und Gefahrenzonenplanung

In der Gefahrenzonenplanung werden Gefährdungen und voraussichtliche Schadenswirkungen durch Hochwasser dargestellt und bewertet. Darüber hinaus werden Bereiche mit besonderer Funktion für den Hochwasserabfluss und -rückhalt sowie für zukünftige Schutzmaßnahmen ausgewiesen.



Gute Übereinstimmung der Überflutungsfläche des Afritzer Baches zwischen Köttwein und Winklern bei dem Ereignis im Juni 2022 mit der im Gefahrenzonenplan berechneten 100-jährlichen Anschlaglinie.

Die Hochwassergefahr zu erkennen und zu kennen, ist eine der grundlegenden Maßnahmen zur Vorsorge im Sinne des Hochwasserrisikomanagements und dient damit der Reduktion von Schäden im Ereignisfall.

Nach dem verheerenden 100-jährlichen Hochwasserereignis im Gegendtal Ende Juni 2022 kam es auch im August und November 2023 zu großflächigen Hochwasserereignissen, die in weiten Teilen Kärntens für Anspannung sorgten. Die Ereignisanalyse der Hochwasser im Jahr 2023 zeigt einmal mehr, dass sich die Investitionen in vorbeugenden Schutz auszahlen. So konnten bei den beiden letztjährigen Ereignissen beträchtliche Schäden von insgesamt mehr als 25 Millionen Euro verhindert werden. Aber auch kleinräumige Überflutungen durch Stark-

regen fernab von Gewässern führten immer wieder zu Problemen und Feuerwehreinsätzen.

Mit diesem Artikel über die Darstellung der Hochwassergefährdung startet eine Reihe von vier Artikeln zum Thema Hochwasser, die dieses Jahr im Kärntner Gemeindeblatt erscheinen.

Integrales Risikomanagement

Die dramatischen Hochwasserereignisse unterstreichen einmal mehr die Bedeutung eines integralen Risikomanagements. Wurde früher beim Hochwasserschutz vor allem auf technische Verbauungen gesetzt, so steht heute der gesamtheitliche Ansatz im Vordergrund.

Integrale Schutzkonzepte bestehen aus verschiedenen, ineinandergreifenden Maßnahmen mit unterschiedlichen Akteur:innen. Sie reichen von der Prävention, wie dem Freihalten gefährdeter Gebiete, über den technischen Hochwasserschutz bis hin zur Bewusstseinsbildung. Auch die Vorbereitung, wie die Hochwasserwarnung und die Nachsorge, wie etwa Sofortmaßnahmen nach dem Hochwasserereignis, sind wichtige Bestandteile des Schutzkonzeptes.

Vorsorgender Hochwasserschutz

Um die Bevölkerung vor Hochwasser zu schützen, ist es unerlässlich, gefährdete Bereiche zu identifizieren und in der Raumplanung zu berücksichtigen. In Kärnten werden Gefahrenzonenpläne des Wasserbaus und der Wildbach- und Lawinerverbauung erstellt, um Überflutungen aus Gewässern darzustellen. Letztere weisen auch Lawinen und gravitative

Naturgefahren, wie etwa Steinschlag, aus. Für die potenzielle Gefährdung durch Oberflächenabfluss, der abseits von Gewässern auftritt, wurde die Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss erstellt.

Gefahrenzonenplan des Wasserbaues

Der Gefahrenzonenplan im Zuständigkeitsbereich des Wasserbaues ist ein Gutachten und dient in erster Linie als Grundlage für Fragen der Raumplanung und damit für die notwendige Sicherung von Flächen für den Hochwasserabfluss. Er bildet außerdem die Grundlage für die Konzeption von Hochwasserschutzprojekten und Katastropheneinsätzen. In den Gefahrenzonenplänen wird die räumliche Ausdehnung der Hochwassergefahr als Überflutungsflächen sowie die Intensität der Hochwassergefahr in den Gefahrenzonen- und Funktionsbereichen dargestellt.

Die Überflutungsflächen werden für verschiedene „Jährlichkeiten“ (HQ30, HQ100 und HQ300) dargestellt. HQ30 stellt die räumliche Ausdehnung der Überflutung bei einem statistisch alle 30 Jahre auftretenden Hochwasser dar. Auf Grundstücken, die innerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflusses liegen, ist für die Errichtung von Anlagen eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Hochwasserschutzmaßnahmen werden für ein Bemessungsereignis HQ100 ausgelegt. Da das Bemessungsereignis aber auch überschritten werden kann, bleibt ein Restrisiko. Dieses wird als HQ300, also als Überflutung, die statistisch alle 300 Jahre auftritt, ausgewiesen.

Die Ausweisung der Gefahrenzonen bewertet die Flächen nach ihrer Gefährdung (rote, gelbe Gefahrenzonen, Restrisikogebiete) und ihrer Wirkung für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (rotgelbe Funktionsbereiche). Für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen werden blaue Funktionsbereiche ausgewiesen.

Rote Gefahrenzonen sind gekennzeichnet durch eine hohe Prozessintensität, sodass hier Lebensgefahr herrscht. Gelbe Gefahrenzonen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht freizuhalten, um das Schadenspotenzial im Hochwasserfall zu verringern. Rot-gelbe Funktionsbereiche

sind zur Aufrechterhaltung ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion als wichtige Flächen für den Hochwasserabfluss und -rückhalt ebenso wichtig und daher als solche zu erhalten.

Die Gefahrenzonenpläne des Wasserbaues sind im IntraMap und KAGIS Maps abrufbar und in jeder Gemeinde zur Einsicht aufgelegt.

Hinweiskarte zu Oberflächenabfluss

Aufgrund der zunehmenden Intensität von Starkniederschlägen kommt es vermehrt zu Überflutungen abseits von Gewässern. Die Hinweiskarte Oberflächenabfluss zeigt, wo im Bundesland Kärnten eine mögliche Gefährdung durch Oberflächenabfluss aufgrund der gegebenen Geländeverhältnisse besteht. Als Ergebnis werden die Maximalwerte für Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit und spezifischen Abfluss sowie eine Karte mit den drei Gefährdungskategorien „mäßig“, „hoch“ und „sehr hoch“ dargestellt. Die Hinweiskarte stellt eine wichtige Ergänzung zu den bestehenden Gefahrenzonenplänen dar und dient der Sensibilisierung und Prävention. Die Berücksichtigung der Hinweiskarte im Raumordnungs- und Bauverfahren trägt zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei und reduziert zukünftige Schäden.

Auch die Hinweiskarten „Oberflächenabfluss“ sowie weitere Informationen sind im IntraMAP sowie im KAGIS Maps unter dem Themenblock „Wasser“ zu finden. Dort kann jeder Bürger online überprüfen, ob sein Grundstück oder Gebäude von Flusshochwasser oder Oberflächenabfluss gefährdet ist. (www.kagis.ktn.gv.at)



Foto: Gernot Gleiss

„Nur die kontinuierlichen Investitionen in der Hochwasservorsorge geben uns das notwendige Rüstzeug, bestmöglich für zukünftige Ereignisse gewappnet zu sein und den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung und Infrastruktur garantieren zu können.“

Hochwassereinsatz an der Treffnerbachbrücke in Töbring im Juni 2022



Photovoltaikanlage als Zubau im Grünland?

Normen: §§ 6, 7 Abs. 1 lit. a Z 13 und Z 14, 36 K-BO 1996, §§ 27, 28 K-ROG 2021
Von Mag. Lukas Fellinger



Mit dem Erkenntnis vom 30. 08. 2023, Zahl: KLVwG-401/5/2023 setzte sich das Landesverwaltungsgericht Kärnten mit Frage der Bewilligungspflicht von Photovoltaikanlagen sowie deren Widmungskonformität auf einer als Grünland ausgewiesenen Fläche auseinander.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In gegenständlicher Angelegenheit errichtete der Beschwerdeführer eine Photovoltaikanlage auf einer Parzelle mit der Widmung „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 60m². Ursprünglich wurde vom Beschwerdeführer die Errichtung einer Photovoltaikanlage nur im Ausmaß von 39 m² der belangten Behörde gemäß § 7 K-BO mitgeteilt.

Die belangte Behörde hatte im Zuge eines Ortsaugenscheins festgestellt, dass von diesem mitgeteilten Vorhaben abgewichen wurde. Aus diesem Grund erlies diese einen Wiederherstellungsauftrag gemäß § 36 K-BO 1996. Aus diesem geht hervor, dass es sich bei dieser Anlage aufgrund der Überschreitung von 40 m² um eine

bauliche Anlage handle, welche gemäß § 6 K-BO 1996 baubewilligungspflichtig sei. Eine Baubewilligung sei hierfür jedoch nicht erteilt worden. Weiters sei die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu erteilen nicht zulässig, zumal eine bis zu 40 m² große Photovoltaikanlage auf Bauland und eine über 40 m² große Anlage nur auf der Sonderwidmung „Grünland-Photovoltaikanlage“ zulässig sei.

Der Beschwerdeführer erhob dagegen rechtzeitig Beschwerde. Begründet wurde diese damit, dass die gegenständliche Photovoltaikanlage nicht bewilligungspflichtig, sondern gemäß § 7 Abs. 1 lit. a Z 14 K-BO 1996 bloß anzeigepflichtig sei. Die Fläche weise nicht mehr als 100 m² auf. Darüber hinaus bedarf es unter Verweis auf § 27 K-ROG 2021, zumal die als Grünland gewidmete Fläche als „Ödland“ ausgewiesen sei, keiner besonderen Widmung für die Photovoltaikanlage.

Erwägungen und Ergebnis:

1. Das Landesverwaltungsgericht prüfte, ob die gegenständliche Photovoltaikanlage bewilligungspflichtig oder, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, „nur“ mitteilungspflichtig ist. Eine Photovoltaikanlage bis zu 100 m² ist nur dann mitteilungspflichtig, wenn diese als Zubau eines Gebäudes oder entweder auf Dachflächen oder parallel zur Fassade ausgeführt wird.

Unter Verweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes¹ gibt es zwar in der Kärntner Bauordnung



Foto: Adobe Stock/July P

bzw. in den Kärntner Bauvorschriften keine Definition des Zubaus, jedoch ist nach ständiger Rechtsprechung unter Zubau jede Vergrößerung eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung zu verstehen. Diese gegenständliche Anlage entspricht dieser Definition nicht. Die Tatsache, dass Leitungen vom Wohnhaus zu der frei stehenden Anlage führen, ist nicht ausreichend. Die Paneele sind weder an das Wohnhaus angebaut oder aufgebaut und vergrößern das Wohnhaus weder in waagrechter, noch lotrechter Richtung (§ 7 Abs. 1 lit. a Z 14 K-BO 1996).

Weiters wurde die Anlage zweifelsfrei auch nicht auf der Dachfläche angebracht, in die Fassade integriert oder unmittelbar parallel ausgeführt (§ 7 Abs. 1 lit. a Z 13 K-BO 1996).

Die Photovoltaikanlage ist daher bewilligungspflichtig.

2. Unter Verweis auf die §§ 27, 28 K-ROG 2021 müssen auf Grünland zu errichtende baulichen Anlagen nach Art, Größe und insbesondere im Hinblick auf ihre Situierung erforderlich und spezifisch sein. Diese beiden Tatbestandsmerkmale sind restriktiv auszulegen. Die gegenständliche Anlage, welche auf „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft

bestimmte Fläche, Ödland“ errichtet wurde, ist weder für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, noch spezifisch. Dementsprechend liegt ein Widerspruch der Photovoltaikanlage mit der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Widmung vor. Ein Alternativauftrag, konkret die Erteilung der Baubewilligung für diese Anlage einzuholen, war daher nicht möglich. Auch im Falle dessen, dass die Photovoltaikanlage nur mitteilungs-pflichtig gewesen wäre, dürfte sie auch nicht im Grünland errichtet werden, zumal gemäß § 7 Abs. 3 K-BO Vorhaben nach § 7 Abs. 1 lit. a K-BO u.a. der Anforderung gemäß § 13 Abs. 2 lit. a K-BO (Flächenwidmungsplan) entsprechen muss. Gemäß § 36 Abs. 3 K-BO hätte die Behörde auch im Falle des Verstoßes gegen § 7 Abs. 3 K-BO einen Wiederherstellungsauftrag zu erlassen.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Dagegen erhob der vormalige Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Revision. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. 11. 2023, Ra 2023/06/0207-6 wurde diese Revision zurückgewiesen.

¹ VwGH 1909/2006, 2005/05/0147; 27.06.2006, 2005/05/0321

Girls' Day

Foto: Adobe Stock/Jürgen Fälicke



Bereits zum elften Mal findet heuer der Girls' Day zur frühzeitigen Berufsorientierung von Volksschülerinnen abseits von Rollenstereotypen in Form von ganzjährigen Aktionen in Kärnten statt.

Das Referat für Frauen und Gleichstellung eröffnet gemeinsam mit dem Verein EqualiZ den Girls' Day im Rahmen einer Auftaktveranstaltung am 22. April 2024 beim Unternehmen Mahle in St. Michael ob Bleiburg.

In den Monaten Mai und Juni sowie September bis November öffnen Unternehmen und Institutionen in ganz Kärnten ihre Werkstätten, Büros und Labore für wissbegierige Volksschülerinnen und stellen Berufe vor, in denen Frauen bisher eher selten vertreten sind. Ins-

gesamt sind 25 Aktionen geplant, um diese Initiative länger im Bewusstsein zu halten. Zusätzlich werden digitale Girls' Day Aktionen mit einem umfangreichen Online-Programm angeboten, welche den Girls' Day sogar direkt zu den Schülerinnen nach Hause bringt.

Was ist der Girls' Day?

Der Girls' Day, im deutschsprachigen Raum oft auch Mädchen- oder Töchtertag genannt, findet jährlich am vierten Donnerstag im April statt. Ursprünglich aus den USA stammend, findet der Girls' Day in den letzten Jahren auch in Europa immer mehr Anklang. An diesem „Take our daughters to work“-Tag besuchen in den USA seit 1993 Mädchen ihre Eltern, Verwandten und Bekannten am Arbeitsplatz, um diesen näher kennenzulernen und einen Einblick in die Berufspraxis zu erhalten.

Seit 2001 findet der Girls' Day auch in Österreich statt, mittlerweile in allen Bundesländern. Ziel ist es, Mädchen abseits von traditionellen Rollenbildern und Klischees an berufliche Tätigkeiten heranzuführen. In Kärnten wurde die Entscheidung getroffen, die Girls' Day Aktionen auf eine jüngere Zielgruppe auszurichten. Grund dafür ist, in einem Alter anzusetzen, in dem die Neugierde noch groß ist und die Berufswahl noch nicht geschlechtsspezifisch getroffen wurde. Im Jahr 2015 wurde die Initiative „Girls' Day“, nach einem erfolgreichen Erprobungsjahr, für Schülerinnen der 3. und 4. Volksschulklasse als eigenständiges Projekt übernommen. Die Aktionen wurden auf das gesamte Schuljahr ausgeweitet, um Hands-on-Erfahrungen in Kleingruppen zu ermöglichen.

Ein Blick ins Jahr 2023 zeigt: Der Girls' Day stößt mit seinen Aktionen auf großes Interesse. Kärntenweit öffneten Unternehmen, wie beispielsweise Alpen-May-Kestag, Flex Althofen, Fundermax & Kompetenzzentrum Holz, Griffner Fertighaus GmbH, Infineon AG, Kfz-Werkstätte Erlach, Mahle Filtersysteme Austria GmbH, Malerei Wieser, Treibacher Industrie AG und Institutionen (Fachhochschule Kärnten mit dem Campus Villach, Spittal sowie Klagenfurt und das Bfi IT-L@b & Metallic in St. Stefan), ihre Tore.

Ein zusätzliches Angebot ist die Durchführung von technischen, handwerklichen und naturwissenschaftlichen Workshops mit einer „Mobilen Werkstatt“ in Volksschulen. Dafür kommen geschulte Mitarbeiterinnen von EqualiZ in die Schulen und veranstalten gezielte Workshops für Mädchen. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 32 Aktionen mit 483 Volksschülerinnen in unterschiedlichen Formaten umgesetzt.

Auch heuer sind wieder Unternehmen aus ganz Kärnten dabei und bieten Einblicke in deren Berufsalltag. Das praktische Erleben steht dabei im Mittelpunkt. Welche Unternehmen im Jahr 2024 dabei sind und weitere Informationen zum Girls' Day finden Sie auf der Seite frauen.ktn.gv.at/girlsday/aktionen-girls-day

Ziele des Girls' Day

Ziel des Girls' Day ist es, Mädchen für handwerkliche und technische Berufe zu begeistern und Experimentierräume

fernab von Rollenklischees zu schaffen. Mädchen sollen weibliche Vorbilder kennenlernen, an denen sie sich orientieren können. Unternehmen haben die Chance, sich vorzustellen und gleichzeitig Potenziale von Mädchen zu erkennen und sie auch für typisch männliche Berufsfelder zu gewinnen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Girls' Day ist die Sensibilisierung von Eltern und der Öffentlichkeit, um die Nachfrage von Mädchen für traditionell männerdominierte Berufe zu erhöhen.

Der Fachkräftemangel stellt in unserer Zeit eine zunehmende Herausforderung dar. Engagierte Fachkräfte werden in den unterschiedlichsten Branchen benötigt. Der Girls' Day ermutigt Mädchen, unter einer Vielzahl von Berufen auch technische und handwerkliche Berufe in Betracht zu ziehen.

Das Referat für Frauen und Gleichstellung des Landes Kärnten setzt sich für Berufsorientierung von Mädchen abseits von Rollenklischees ein und unterstützt Projekte wie dieses, welche Mädchen und Frauen eine selbstbestimmte und existenzsichernde Zukunft ermöglichen.

Aus der großen Nachfrage seitens der Volksschulen und der Betriebe erschließt sich die Nachhaltigkeit des Projektes.

Weitere Veranstaltungen und Initiativen in Zusammenarbeit mit Vereinen, Instituten und Multiplikatorinnen finden sie auf der Homepage <https://frauen.ktn.gv.at>



LAND  KÄRNTEN
Frauenreferat

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 30. Oktober 2023 bis 14. Februar 2024



Kundmachung der Landesregierung vom 20. Oktober 2023, Zl. 01-VD-LG-881/2009-100, über die Aufhebung eines Ausdrucks in der Einreichungsverordnung der Gemeinde Maria Wörth durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig, LGBl. Nr. 75/2023

Verordnung der Landesregierung vom 7. November 2023, Zl. 03-ALL-2680/4-2023, mit der eine Verordnung über die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden erlassen wird (Kärntner Gemeindeprüfungsverordnung – K-GPV) LGBl. Nr. 76/2023

Kundmachung der Landesregierung vom 14. November 2023, Zl. 07-WT-KBV-2/1-2023, betreffend die Satzung der Kärntner Beteiligungsverwaltung, LGBl. Nr. 77/2023

Gesetz vom 16. November 2023, mit dem das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, das Kärntner Landesumlage-Gesetz, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998 und das Kärntner Budgetkonsolidierungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 78/2023

Auf Grund der Änderung der VRV 2015 durch BGBl. II Nr. 93/2023 und BGBl. II Nr. 316/2023 war eine Anpassung des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes und der Kärntner Gemeindeorganisationsgesetze notwendig. Darüber hinaus wurden Erfahrungen der Vollziehung aufgegriffen und erfolgten entsprechende Klarstellungen und Änderungen im Haushaltsrecht der Gemeinden.

Ferner wurde sichergestellt, dass die Landesumlage auch für 2024 eingehoben werden kann, und wurde der Wortlaut des § 2 Abs. 5 des Kärntner Budgetkonsolidierungsgesetzes an die – für alle Gebietskörperschaften maßgebliche – Staatszielbestimmung gemäß Art. 13 Abs. 2 B-VG angeglichen.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. November 2023, Zl. 01-VD-

VE-2589/2023-55, betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunftsvereinbarung – FSchVE, LGBl. Nr. 79/2023

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. November 2023, Zl. 08-NA-TRE-7690/2007, mit der das Gebiet im Bereich des Reifnitzbaches zum Europaschutzgebiet „Reifnitzbach“ erklärt wird, LGBl. Nr. 80/2023

Gesetz vom 16. November 2023, mit dem das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 81/2023

Aus verwaltungsökonomischen Gründen (zur Vermeidung einer zeitintensiven Anreise auswärtiger Teilnehmer) wird die Durchführung der Sitzungen der Gesundheitsplattform und der Landes-Zielsteuerungskommission unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ermöglicht.

Gesetz vom 16. November 2023, mit dem die Kärntner Landtagswahlordnung, die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, das Kärntner Volksabstimmungsgesetz und das Kärntner Volksbefragungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 82/2023

Die Änderungen der Wählbarkeit in § 41 Abs. 1 NRWO durch BGBl. I Nr. 100/2023 mussten aus verfassungsrechtlichen Gründen auch in die Kärntner Landtagswahlordnung und in die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 übernommen werden. Darüber hinaus erfolgten in den Wahlrechten sowie im Kärntner Volksabstimmungsgesetz und im Kärntner Volksbefragungsgesetz redaktionelle Anpassungen.

Gesetz vom 5. Oktober 2023, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Art. I und II des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2023 geändert werden, LGBl. Nr. 83/2023

Zweite Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2023, Zl. 04-FF-12/22-2023, mit der die Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses festgesetzt werden (Zweite Kärntner Familienzuschussverordnung 2023), LGBl. Nr. 84/2023

Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2023, Zl. 06-SPORT-SAG-77642/2006-466, mit der die Voraussetzungen für Schischulen sowie die Ausbildungen für Schilehrer in Kärnten geregelt werden (Kärntner Schischulenverordnung – K-SSchV), LGBl. Nr. 85/2023

Gesetz vom 16. November 2023 über den Förderbeitrag für den Musikschulaufwand des Landes (Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 – K-LMFG 2024), LGBl. Nr. 86/2023

Durch das vorliegende Gesetz wird das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz an die geänderten bundesgesetzlichen Bestimmungen des ORF-Beitragsgesetzes und des FAG (2024) angepasst, weil diese Abgabe in Kärnten erhalten bleiben soll. Ohne Änderung hätte das bisherige Gesetz seine Anwendbarkeit verloren. Die Höhe des Beitrages wird geringfügig gesenkt, dafür wird der Kreis des Beitragspflichtigen erweitert: beitragspflichtig sind nunmehr jeder Hauptwohnsitz in Kärnten sowie kommunalsteuerepflichtige Betriebe.

Gesetz vom 05. Oktober 2023, mit dem das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geändert wird, Nr. 87/2023

Das Gesetz hat folgende Zielsetzungen:

1. Umsetzung der sogenannten Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184, soweit eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht (Informationspflichten bezüglich des Wasserpreises)
2. Ermöglichung präventiver Maßnahmen des Bürgermeisters für besonderen Verbrauch, wie z.B. Poolbefüllungen: Da der geltende § 5 Abs. 2 auf Situationen abstellt, in denen Wassermangel akut besteht, soll es der neue § 5 Abs. 2a ermöglichen, präventive Maßnahmen für den Fall eines erwartbaren Wasser-Mehrbedarfs zu setzen, z.B. durch eine „Steuerung“ der jährlich im Spätfrühjahr/Frühsummer einsetzenden Poolbefüllungen.
3. Regelung der „Amtshilfe“ zwischen Körperschaften öffentlichen Rechts, wie Wassergenossenschaften sowie -verbänden und Gemeinden (betreffend den Zählerstand) sowie Einführung

eines Widerspruchsrechts gegen digitale Wasserzähler (Fernablesung).

Gesetz vom 5. Oktober 2023, mit dem das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert wird, Nr. 88/2023

Durch die gegenständliche Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes – K-ISG soll der in § 12 Abs. 5 GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG, BGBl. I Nr. 60/2022 statuierten grundsatzgesetzlichen Verpflichtung zum Erlass von landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zur Erteilung von Auskünften an die GeoSphere Austria im Wege einer Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes nachgekommen werden. Nach der Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 5 GSAG haben alle mit Aufgaben der Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, die durch Landesrecht eingerichtet sind, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gegenüber der GeoSphere Austria Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht bezieht sich allerdings nur auf Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten gemäß § 3 Z 8 bis 10 GSAG, die nicht unter eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht fallen, zur Erfüllung der Aufgaben der GeoSphere Austria gemäß § 4 Abs. 3 GSAG notwendig und nicht bereits aus anderen Gründen der GeoSphere Austria zugänglich sind. Die Daten sind der GeoSphere Austria kostenfrei und soweit möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gesetz vom 14. Dezember 2023, mit dem das Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991 geändert wird, Nr. 89/2023

Das Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991 wurde zuletzt vor über zehn Jahren durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2011 einer größeren Anpassung unterzogen. Beruhend auf Erfahrungen und Vorschlägen insbesondere der Landwirtschaftskammer Kärnten erfolgten nunmehr Änderungen zur Weiterentwicklung des Kärntner Landwirtschaftskammergesetzes 1991. Es wurden insbesondere folgende Änderungen aufgenommen:

- Schaffung eines Mitgliederverzeichnisses
- Neufassung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer
- Sitz der Außenstellen der Landwirtschaftskammer auch außerhalb der Bezirkshauptstädte
- Anpassung der Bestimmungen über die Kammerumlage und die Kammerbeiträge



Gesetz vom 14. Dezember 2023, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (42. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (38. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindefachbedienstetengesetz, das Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993, das Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Kärntner Objektivierungsgesetz und das Landesgesetz LGBl. Nr. 117/2022 geändert werden, LGBl. Nr. 90/2023

Die Gesetzesnovellierungen beinhalten im Wesentlichen folgende Eckpunkte:

Neuerungen im Gehaltsrecht:

- Reform der Überstunden- und Mehrleistungszuschläge in Anpassung an die höchstgerichtliche Judikatur
- Definition der Umkleidezeit und Zuordnung zur Dienstzeit
- Präzisierung der Voraussetzungen für die Gewährung der Dienstzulage
- Erhöhung des Zuschusses für die Nächtigungsgebühr
- Änderung der Vergütung für die Benützung des eigenen Motorrads
- Angleichung von Ergänzungszulage und Ausgleichszulage
- Hemmung der Vorrückung bei nicht fristgerechter Ablegung der Dienstprüfung
- Evaluierung der „Besoldungsreform“ (LGBl. Nr. 81/2021) und Modifikationen im Entlohnungsschema V, insbesondere im Einreichungsplan betreffend die Berufsfamilien „Technik“ und „Landtag/Landesrechnungshof/Landesregierung“ sowie die Modellfunktionen „Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst“ und Erzieher
- Präzisierung des Systems von Anforderungsarten zur Festlegung und Bewertung der Modellstellen, welchen die einzelnen Arbeitsplätze zugeordnet werden
- Anpassung der Urlaubersatzleistung an die Judikatur des EuGH
- Modifikation des Ausbildungskostensatzes
- Aufnahme der „Klinischen Linguisten“ in das Entlohnungsschema k
- Korrektur der Direktzahlung für Mindestpensionisten im Jahr 2023

Verfahrensänderungen und -vereinfachungen:

- Entfall der Ruhestandsversetzung durch Erklärung
- Änderung des aktiven Wahlrechts bei Gemeindepersonalvertretungswahlen
- Erweiterung der Möglichkeit der Wahlan-

fechtung nach dem Kärntner Gemeindepersonalvertretungsgesetz

- Entfall der Ausschreibung für die befristete Aufnahme in den Landesdienst im Katastrophenfall und zur Bewältigung einer Notsituation

Lebensphasengerechtes Arbeiten und Work-Life-Balance:

- Einführung eines Sabbaticals im Landesdienst, um dem verstärkten Augenmerk auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Leistungsfreude Rechnung zu tragen
- Aufnahmemöglichkeit in den Landesdienst auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Anpassungen an Bundesrecht

- Anpassung an das Erwachsenenschutzgesetz im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit als Aufnahmeerfordernis
- Änderungen des Geschenkannahmeverbotes
- Neuerungen im Disziplinarrecht

Gesetz vom 14. Dezember 2023, mit dem das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert wird, LGBl. Nr. 91/2023

Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2023, ZI. 01-GVO-144/2023-20, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Bezugsanpassungs-VO), LGBl. Nr. 92/2023

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. Dezember 2023, ZI. 04-JJF-36/63-2023, mit der das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie die Unterstützungsleistungen für Krisenpflegepersonen festgesetzt werden (Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleistungsverordnung 2024 – K-PKGÜLV 2024), LGBl. Nr. 93/2023

Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2023, ZI. 04-ALL-1144/28-2023, mit der die Kärntner Wohnbeihilfenverordnung 2022 geändert wird, LGBl. Nr. 94/2023

Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 18. Dezember 2023, ZI. 05-K-GES-19/1-2023, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2024, LGBl. Nr. 95/2023

Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2023, ZI. 05-K-GES-5/4-2023, mit der die LKF-, Pflege- und



Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl. Nr. 96/2023

Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2023, Zl. 05-K-GES-3/1-2023, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 97/2023

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. Dezember 2023, Zl. 10-FLAG-1/35-2023, mit der die Jahresfischerkartenabgabe und die Fischergastkartenabgabe neu festgesetzt werden (Kärntner Fischerkartenabgabeverordnung 2024 – K-FV 2024, LGBl. Nr. 98/2023

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. Dezember 2023, Zl. 10-AR-1/123-2023, mit der die Kärntner Fleischuntersuchungsgebührenverordnung – K-FUG-VO geändert wird, LGBl. Nr. 99/2023

Gesetz vom 14. Dezember 2023, mit dem das Kärntner Biomasseförderungsgesetz aufgehoben wird, LGBl. Nr. 1/2024

Mit dem Kärntner Biomasseförderungs-gesetz wurden die Endverbraucher aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben (vgl. § 6 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes) zur Entrichtung eines Zuschlags zum Netzentgelt zum Zwecke der Förderung von älteren Biomasseanlagen verpflichtet.

Weil der Zuspruch der Anlagenbetreiber nicht den Erwartungen entsprach, wurde der Zuschlag bereits ab 1. Jänner 2022 durch die Kärntner Biomasse-Zuschlagsverordnung, LGBl. Nr. 106/2021, mit Null festgesetzt.

Der Förderzeitraum ist am 1. September 2023 ausgelaufen. Es erschien nunmehr zweckmäßig, dieses Gesetz, das keinen Anwendungsbereich mehr hat, aufzuheben.

Kundmachung des Landeshauptman-nes vom 15. Jänner 2024, Zl. 01-VD-ALL-98/2012-7, betreffend die Berich-tigung eines Kundmachungsfehlers im Landesgesetzblatt für Kärnten, LGBl. Nr. 2/2024

Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2024, Zl. 10-JAG-2859/6-2023, betreffend die vorübergehende Ausnahme

von der Schonzeit für den Wolf (Canis lupus), LGBl. Nr. 3/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Jänner 2024, Zl. 10-AR-1/113-2023, mit der Weinbaurieden festgelegt werden (Kärntner Weinbaurieden-Verordnung – K-WBRVO, LGBl. Nr. 4/2024

Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2024, Zl. 05-K-GES-4/2-2023, mit der die Selbstzahlertarife für ambu-lante Leistungen in den Landeskranken-anstalten festgesetzt werden, LGBl. Nr. 5/2024

Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2024, Zl. 01-GVO-7161/2022-30, über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2024, LGBl. Nr. 6/2024

Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2024, Zl. 01-GVO-4903/2023-7, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. Juli 1999 betreffend die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A, B, C und D geändert wird; LGBl. Nr. 7/2024

Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2024, Zl. 01-GVO-142/2023-12, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2024 (K-ErgZV 2024), LGBl. Nr. 8/2024

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 29. Jänner 2024, Zl. 03-ALL-1760/3-2023, über die Anpassung des in § 29 Abs. 2 K-AGO festgelegten Sitzungsgel-des sowie der in § 29 Abs. 4 und 5 K-AGO festgelegten Bezüge für Gemeindeman-datare für das Jahr 2024 (Kärntner Gemeindemandatare-Entschädigungsan-passungs-Verordnung 2024 – K-GMEAV 2024), LGBl. Nr. 9/2024

Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2024, Zl. 07- GVO-29192/2023-17, zur Durchführung der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung – K-GFPO, LGBl. Nr. 10/2024

Verordnung der Landesregierung vom 13. Februar 2024, Zl. 01-GVO-145/2023-7, über die Festsetzung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2024, Nr. 11/2024

Verordnung der Landesregierung vom 13. Februar 2024, Zl. 01-GVO-146/2023-7, über die Festsetzung der Höchstbeitrags-grundlage für das Jahr 2024, Nr. 12/2024



KNACK DEN CHANGE CODE! MIT LEICHTIGKEIT ZUKUNFT GESTALTEN



SUSANNE
NICKEL

Mittwoch
24. April 2024
9.30 Uhr – 11.30 Uhr
(Einlass 8.30 Uhr)
Konzerthaus Klagenfurt

So nimmst du dein Leben **AKTIV** in die Hand:

- Reizthema "Change": So wird aus Widerstand echte Begeisterung für Veränderung
- Befreie Dich von alten Mustern und gestalte Dein Leben aktiv
- Nachhaltig: So hebst Du Deine Potentiale. Dauerhaft.

Susanne NICKEL ist Expertin für Arbeit und Wandel.

Sie war jahrelang als Pressesprecherin und Rechtsexpertin im Fernsehen zu sehen und ist bekannt dafür, komplexe Sachverhalte einfach zu erklären. Sie ist Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin und Business Coach und hat es in kürzester Zeit zu den Top Speakern in Deutschland geschafft.

Wie niemand sonst vereint Susanne vermeintliche Gegensätze wie Kreativität und Struktur, Emotio und Ratio – beides wichtige Voraussetzungen für erfolgreiche Transformation und Veränderung.

Wir freuen uns auf ihren Vortrag!

